

Schriftlicher Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts (§ 186 Abs. 4 Satz 2, § 203 Abs. 1, 2 AktG) zu Tagesordnungspunkt 7

Zu Tagesordnungspunkt (TOP) 7 der Hauptversammlung am 06. Mai 2025 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem vor, den Vorstand zu ermächtigen, das zu schaffende neu genehmigte Kapital unter den dort genannten Bedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszuüben. Der Vorstand erstattet gemäß § 203 Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung zum teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts diesen Bericht.

1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital und Anlass der Beschlussfassung

Das in § 4 Abs. 5 der Satzung in der derzeit gültigen Fassung vorgesehene genehmigte Kapital ist bis zum 26. Mai 2025 befristet. Es wird also für künftige Geschäftsjahre nicht zur Verfügung stehen, wenn es nicht in der diesjährigen Hauptversammlung erneuert wird. Die Verwaltung der Gesellschaft soll daher durch Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals und Schaffung eines entsprechenden neuen genehmigten Kapitals wieder ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien unter Beachtung der gesetzlichen Kapitalgrenze zu erhöhen.

2. Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals nur für die im Beschlussvorschlag genannten Fälle ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen.

- a) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll zunächst die Ausnahme von Spitzenbeträgen von dem Bezugsrecht der Aktionäre umfassen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge beim genehmigten Kapital ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.
- b) Der Vorstand soll im Rahmen des genehmigten Kapitals ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen insbesondere gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die sino AG ist in einer äußerst wettbewerbsorientierten Branche tätig, mit Wettbewerbern, die über bedeutend umfangreichere finanzielle Ressourcen und Konzernunterstützung verfügen.

Gleichzeitig ist der Online Brokerage Markt sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in den letzten Jahren durch Konsolidierungen und Übernahmen geprägt. Will die sino AG im Umfeld einer weiteren Marktkonsolidierung in einer Konsolidierungswelle nicht lediglich passiv an einer solchen Entwicklung teilnehmen, und will die sino AG in der Lage sein, auf veränderte Marktverhältnisse zu reagieren, muss sie die Möglichkeit haben, schnell und ohne den mit der Einladung einer außerordentlichen Hauptversammlung verbundenen Vorbereitungsaufwand und den damit verbundenen Zeitversatz angemessene und rechtlich verbindliche Angebote unter Einschluss von Aktienkomponenten machen zu können. Damit schafft sich die sino AG die

Möglichkeit, sich in Zukunft bietende Chancen nutzen und sich gegenüber auch wesentlich größeren und finanzstärkeren Wettbewerbern durchsetzen oder auf Bestrebungen Dritter zur Übernahme von Wettbewerbern der Gesellschaft reagieren zu

können. Denn die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse ihrer Aktionäre auf sich bietende Marktchancen schnell und flexibel reagieren zu können. Dazu gehört auch die Option, Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen hieran zur Verbesserung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Option, ggf. im Wettbewerb mit größeren, unter Umständen wesentlich kapitalstärkeren Mitbewerbern, kann in geeigneten Einzelfällen darin bestehen, den Erwerb eines Unternehmens, den Teil eines Unternehmens oder einer Beteiligung hieran insbesondere über die Gewährung von sino Aktien durchzuführen. Die Aktionäre eines etwaigen Akquisitionsobjektes mögen der Attraktivität der sino-Aktie im Vergleich zu einer Barkomponente den Vorzug geben.

Um auch solche Unternehmen erwerben zu können oder um Barangebote kontern zu können, muss die sino AG die Möglichkeit haben, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der sino AG also die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre, dies hält der Vorstand im Hinblick auf die genannten Vorteile jedoch für angemessen. Ein konkreter Anlass, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, besteht zurzeit nicht. Wenn sich geeignete Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Reaktion auf das Marktverhalten von Wettbewerbern oder Dritten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dem genehmigten Kapital zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer sino-Aktien Gebrauch machen und dies dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorschlagen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn der Unternehmens- oder Beteiligungserwerb insbesondere gegen Gewährung von sino-Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Berichterstattung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals selbstverständlich nachkommen.

- c) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen bis zu 20 % des Grundkapitals mit einem den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitenden Ausgabebetrag hält der Vorstand als vorbeugende Maßnahme zur Erleichterung und Flexibilisierung der Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme für erforderlich. Auf der Basis der derzeitigen Ertrags- und Vermögenslage ist eine solche Maßnahme nicht erforderlich. Gerade als vergleichsweise kleiner Marktteilnehmer mit im Vergleich zu Wettbewerbern beschränkten Möglichkeiten zur Eigenkapitalfinanzierung möchte der Vorstand aber sicherstellen, dass die Gesellschaft auch bei einem möglicherweise kurzfristig auftretenden Finanzierungsbedarf ihre Unabhängigkeit wahren kann. Der Vorstand sieht dies auch vor dem Hintergrund der von der Verwaltung vorgeschlagenen Teilhabe der Aktionäre am Unternehmenserfolg des abgelaufenen Geschäftsjahres durch Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Verwendung des Bilanzgewinns.

Die Interessen der Aktionäre sind nach Einschätzung des Vorstands durch die Referenz auf den Börsenpreis und durch die volumenmäßige Beschränkung der Ermächtigung auf 20 % des Grundkapitals hinreichend gewahrt.

Sofern die Gesellschaft weitere Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgibt oder veräußert (beispielsweise aufgrund einer etwaigen – künftigen – Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 8 AktG), sind diese auf die 20%-Grenze anzurechnen. Auch dies dient dem Schutz der Aktionäre.

- d) Die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sieht der Vorstand über seine ohnehin bestehenden Pflichten hinaus generell auch durch das Erfordernis der Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand und – im Hinblick auf die vorstehend unter b. erläuterte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – die wegen der Beschränkung der vorgeschlagenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss auf Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen gesetzlich vorgesehene Prüfung der Sachkapitalerhöhung durch einen unabhängigen Prüfer (§ 205 Abs. 3 AktG) gewahrt. Der Vorstand unterwirft die vorgeschlagene Ermächtigung bewusst diesen Einschränkungen und Kontrollmechanismen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung auch nicht den – gesetzlich möglichen – Ausschluss des Bezugsrechts im Ermächtigungsbeschluss selbst vor, sondern sie schlägt nur die Ermächtigung des Vorstands vor, im Einzelfall – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – über den Ausschluss des Bezugsrechts zu entscheiden.

Bei Abwägung aller genannter Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Düsseldorf, im März 2025

sino Aktiengesellschaft

Der Vorstand